



Linz, 11.03.2026

**RHV Großraum Laakirchen;
Abwasserbeseitigungsanlage;
Mischwasserentlastungen Kanalsystem;
Wiederverleihung der Bescheide
Wa-100456/96/Wab/Ze vom 04.05.1998
und Wa-100456/105/Pan/Ze vom 22.09.1998**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:
Ansuchen des RHV Großraum Laakirchen um Wiederverleihung der mit den Bescheiden des Landeshauptmannes von Oö. vom 04.05.1998, Wa-100456/96/Wab/Ze, und vom 22.09.1998, Wa-100456/105/Pan/Ze, wasserrechtlich bewilligten Mischwasserentlastungen gemäß den vorliegenden Einreichunterlagen.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Stadtgemeindeamt Laakirchen	
Datum: 30.04.2026	Zeit: 09:15 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom **04.05.1998, Wa-100456/96/Wab/Ze**, wurde dem Reinhaltungsverband Großraum Laakirchen die generelle wasserrechtliche Bewilligung für Regenentlastungen und zum Betrieb der Regenentlastungen bei folgendem Maß der Wasserbenutzung erteilt:

	Entlastung	Weiterleitung
RÜ Oberweis	1.252 l/s	15 l/s
RÜ Traunfeld	923 l/s	25 l/s
PW (DLB H) Traunfeld	485 l/s	22 l/s
RÜ Traunleiten SCA	844 l/s	70 l/s
RÜ Watzke-Mitterbauerstraße	3.366 l/s	488 l/s
RÜ Stifterstraße	1.290 l/s	35 l/s
RÜ Laakirchen (Rohrbrücke)	1.283 l/s	841 l/s
RÜ Eichberg	175 l/s	70 l/s
RÜ Traunbrücke STAG	582 l/s	30 l/s
DLB N ARA Kohlwehr	759 l/s	ca. 60 l/s

Mit weiterem Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom **22.09.1998, Wa-100456/105/Pan/Ze**, wurde dem RHV Großraum Laakirchen die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen des Detailprojektes „Regenbecken Kohlwehr“ wasserrechtlich bewilligt.

Alle Mischwasserentlastungen leiten in die Traun ein. Beide Bewilligungen wurden befristet bis 31.12.2023 erteilt.

Nunmehr hat der RHV Großraum Laakirchen mit Antrag vom 14.06.2023 rechtzeitig vor Ablauf der Bewilligungen unter Vorlage von Projektunterlagen, erstellt durch die IBZ-GmbH, Braunau am Inn, um Wiederverleihung der o.a. wasserrechtlichen Bewilligungen angesucht.

Im Projekt wurde eine Überrechnung der bestehenden Mischwasserentlastungsanlagen und des Kanalsystems, entsprechend ÖWAV RB 19 (2007) und ÖWAV RB 11 (2009) erstellt, dessen erste Version (2023-2026/19/1) den aktuellen Ist-Zustand der Regenentlastungen und des Kanalsystems, sowie die derzeit daran angeschlossenen abflusswirksamen Flächen darstellt.

Mehrere Gemeinden (Laakirchen sowie Teile von Ohlsdorf und Gschwandt) sowie andere Mitglieder des Verbandes (SCA Heinzelpapier, UPM Steyrermühl) leiten ihre Abwässer in die betrachteten Anlagen ein. Auf dem Produktionsareal der UPM Steyrermühl anfallende Produktionsabwässer werden ebenfalls in der Kläranlage des RHV Großraum Laakirchen gereinigt. Die behandelten Abwässer und die aus den Regenüberläufen entlasteten Mischwässer gelangen schließlich in das Vorflutgewässer Traun. Das Stadtgebiet entwässert überwiegend im Mischsystem, die Gemeinde Ohlsdorf ist an das Schmutzwassernetz angeschlossen.

Neben den befestigten Flächen werden auch mehrere kleine Gewässer gezielt oder diffus in das System eingeleitet.

Das Mischwassersystem der Stadtgemeinde Laakirchen umfasst sieben Regenüberläufe, ein Regenüberlaufbecken (RÜB Kohlwehr = aufgelassene alte Kläranlage) und einen Überlauf beim Pumpwerk Traunfeld.

Der Sachverständige für Biologie teilte im Vorprüfungsverfahren mit, dass durch den weiteren Betrieb der bestehenden Mischwasserentlastungsanlagen nach fachlicher Einschätzung bei konsensgemäßem Betrieb keine Verschlechterung der maßgeblichen Qualitätskomponenten in der Traun zu erwarten sind. Der Betrieb der Mischwasserentlastungsanlagen ist aus fachlicher Sicht mit dem öffentlichen Interesse im Sinne des § 105 lit. m WRG 1959 vereinbar. Eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustands der Traun ist nicht zu erwarten. Eine Teilnahme des Amtssachverständigen für Biologie an der mündlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung ist nicht erforderlich.

In den Unterlagen ist aus wasserbautechnischer Sicht grundsätzlich plausibel belegt, dass die Mischwasserentlastungen mit den derzeitigen Weiterleitungsraten der Regenüberläufe und dem Absetzbecken Kohlwehr hydraulisch noch geeignet sind, die Mindestwirkungsgrade nach heutigem Stand der Technik zu erreichen. Der Betrachtung liegt eine umfangreiche hydrodynamische Berechnung gemäß den Ansätzen des ÖWAV-Regelblattes 19 zugrunde.

Die dem Ansuchen des RHV Großraum Laakirchen beigegebenen Projektunterlagen sind auch aus wasserbautechnischer Sicht für eine fachliche Beurteilung der Mischwasserentlastungen samt den zugehörigen Entlastungsbauwerken und Einleitungen in die Traun ausreichend.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

„Mischwasserentlastungen Kanalsystem RHV Großraum Laakirchen, Ansuchen um Wiederverleihung und Anpassung zu Bescheid Wa-100456/96/Wab/Ze vom 04.05.1998 und Wa-100456/105/Pan/Ze vom 22.09.1998“ vom 14.06.2023, sowie „Nachtragsunterlagen Version 3“, vom 02.12.2024, jeweils erstellt durch die IBZ GmbH, Braunau am Inn
Ort der Einsichtnahme: • beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-12140)

- beim Stadtgemeindeamt Laakirchen **nach telefonischer Terminvereinbarung**
(Tel.Nr. 07613-8644)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 9, 11-14, 15, 21 Abs. 3, 30-33, 33b, 50, 72, 99, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Laakirchen
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Stadtgemeinde Laakirchen, Rathausplatz 1, 4663 Laakirchen

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Labner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.